

## **Anlage zu Programmkonzept**

(dort Anlage 1 – Stand 26.01.2021)

### **Gruppe B**

#### **Untergruppe (1)**

- a) **Afghanistan** – Nach Erlass des MKFFI vom 07.02.2018 ist lediglich eine beschränkte Abschiebung, vorrangig männlicher Straftäter und Gefährder, vorzunehmen.
- b) **Irak** – Der Erlass des Innenministeriums NRW vom 14.02.2007 sieht aktuell Rückführungen von irakischen Straftätern vor, und zwar nur in die Autonomieregion Kurdistan-Irak (Norderak), wenn sie von dort stammen und bei der Wiedereingliederung an ihren jeweiligen Herkunftsorten auf fortbestehende familiäre Strukturen oder sonstig soziale Netzwerke zurückgreifen können.
- c) **Syrien** – Nach Anordnung des MKFFI vom 23.12.2020 sind Abschiebungen aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten und der sicherheitsrechtlichen Lage faktisch ausgeschlossen. Die Möglichkeiten einer Rückführung von Gefährdern und schweren Straftätern ist im Einzelfall mit dem BAMF abzustimmen.

#### **Untergruppe (2)**

- a) Geduldete Eltern von minderjährigen Kindern mit Aufenthaltstitel (z.B.: Eltern von Kindern, die ein Bleiberecht gem. § 25a besitzen, jedoch selbst die Bleiberechtsvoraussetzungen noch nicht erfüllen).
- b) Geduldete Eltern von minderjährigen Kindern mit deutscher Staatsangehörigkeit.

Die Überprüfung dieser Anlage erfolgt in der Regel einmal im Jahr jeweils zum 01.März.